

Bevor wir an das schwierige englisch-amerikanische Problem herantreten, muß die Tatsache erwähnt werden, daß man sich in der Argentinischen Republik etwas mehr als früher den Schutz des literarischen Eigentums angelegen sein läßt. Einerseits hat Deutschland dort den Boden sondiert, um seinen Schriftstellern einen Schutz zu sichern, wie ihn die Angehörigen einiger anderer Länder Europas genießen. Andererseits sagt man sich in Argentinien, daß das erste Gesetz über das Urheberrecht vom 23. September 1910 unzulänglich ist, weil es erstlich jedes Strafmaßes entbehrt, dann wegen der Kürze der Hauptfrist des Schutzes und schließlich wegen des Charakters der Förmlichkeit der Pflichtexemplare, die rechtsverbindlich ist.

Ein anderes südamerikanisches Land scheint aus dem verfahrenen Zustand heraus zu wollen, in welchen es eine überlebte Gesetzgebung verfehlt hat, nämlich Peru, dessen Gesetz über das Urheberrecht vom 3. November 1849 datiert. Im Mai 1921 hatte der Schriftstellerverein in Paris an das französische Ministerium des Auswärtigen ein Gesuch gerichtet, um von ihm durch Vermittlung des französischen Gesandtschaftspersonals eine allgemeine Propagandatätigkeit für das französische Buch zu erlangen. In seiner Antwort teilte der Ministerpräsident (gleichzeitig Minister des Auswärtigen, D. Red.) dem Verein mit, daß er dem französischen Gesandten in Lima, Herrn Dejean de La Batie, Weisungen übermittelt habe dahingehend, Peru den Beitritt zur Berner Union zu empfehlen. Das Gesuch wurde auch dem General Mangin, der mit einer amtlichen Mission in Amerika betraut war, zur Nachachtung übermittelt.

In der Tat werden sich im neuen Jahre in Amerika die wichtigsten Ereignisse abspielen und insonderheit, wenn wir von der brasilianischen Frage absehen, zu beiden Seiten des Lorenzstroms. Kanada, das durch seine alte Gesetzgebung verhindert war, die Ordnung der Revidierten Berner Übereinkunft bei sich einzuführen, hat am 4. Juni 1921 endlich ein neues Grundgesetz über das Urheberrecht angenommen, das allerdings bis jetzt noch nicht in Kraft getreten ist. Es wurde ohne Zweifel schließlich — und zwar sehr liebenswürdiger Weise auf unsere Vorstellungen hin — um die erst geplanten Bestimmungen betreffs der Formalitäten des Copyright erleichtert. Dagegen proklamiert es die Notwendigkeit der Veröffentlichung einer kanadischen Ausgabe und enthält zu diesem Zwecke gewisse Klauseln über die obligatorische Lizenz, die mit dem Wesen der Berner Übereinkunft nicht vereinbar sind. Sie sind nach allgemeinem Eingeständnis gegen das sogenannte home-manufacture-System der Vereinigten Staaten gerichtet. Wenn sie auch nicht so weit gehen, geradezu die Umkehrung der ausländischen Werke auf kanadischem Gebiet zu fordern, so bezwecken sie doch zum mindesten die Begünstigung des Buchhandels Kanadas und die Verdichtung des Umlaufs der nationalen Ausgaben. Genau genommen würden in Kanada von dem zuständigen Ausländer oder in dessen Ermanglung von dem dem Verfasser mittelst einer Art Expropriierung untergeschobenen einheimischen Erwerber einer Veröffentlichungs-Lizenz von jedem Werke, das die Leser interessiert, Neuauflagen und Neuauflagen veröffentlicht werden müssen. Es war notwendig, zu beweisen, daß die Vorschriften der Artikel 13, 14 und 15 des neuen Gesetzes, die jene Lizenzen festsetzen, den englischen, amerikanischen, französischen usw. Verfasser literarischer Werke zwingen, den kanadischen Markt damit unter ganz besondern Bedingungen zu versorgen. Sie behindern ihn in der freien Ausübung seiner Rechte und vertragen sich nicht mit der Revidierten Berner Übereinkunft, um deren Durchführung in Kanada es sich handelt und die aus der Staatenvereinigung ein einziges Veröffentlichungsgebiet macht. Wir haben uns dieser Pflicht nicht entzogen und dem neuen Gesetze eine eingehende Studie gewidmet, die als Sonderdruck eine starke Verbreitung durch den jungen tatkräftigen kanadischen Schriftstellerverein gefunden hat.

In den Vereinigten Staaten ist der an Stelle von Repressalien der manufacturing clause des inneren Gesetzes verfehlte Stoß lebhaft empfunden worden. Diese Anwendung des „Justitialis“ (Gesetz der Vergeltung) hat den zahlreichen Gegnern der berühmten Klausel, wie es scheint, eine ausgezeichnete Gelegenheit geliefert, deren Prinzip zu bekämpfen und ihre radikale Be-

seitigung zu verlangen. Die von ihnen gepredigte Maßnahme mußte als Rückwirkung sowohl den Beitritt der Vereinigten Staaten zur Berner Union als die Verbesserung des kanadischen Gesetzes vom 4. Juni 1921 hinsichtlich der Aufhebung des Systems der Zwangs-Lizenzen und der Ratifizierung des Wortlauts des Vertrags von 1908 herbeiführen. Man ging entschlossen ans Werk. Die Arbeitergenossenschaften, die von den amerikanischen Schriftstellern und namentlich von Herrn Erich Schüler, dem energischen Sekretär des Schriftstellervereins, bearbeitet waren, ließen sich bestimmen, der Abschaffung der manufacturing clause, deren materielle Unwirksamkeit sie hatten feststellen können, keinen Widerstand mehr entgegenzusetzen. Die amerikanischen Verleger und Buchhändler, die unter dem Antrieb des alten Vorkämpfers Geo. Haven Putnam ihre Korporation zur Verteidigung des Copyright reorganisiert hatten, schlossen sich der Aktion an, doch behielten sie sich trotzdem vor, Garantien zur Ausbeutung des inneren Marktes für den Fall zu verlangen, daß sie sich von dem ausländischen Verfasser das Recht der Veröffentlichung einer Landesausgabe übertragen lassen sollten. Herr Thorvald Solberg ließ dieser Aktion die Hilfe seiner reichen Erfahrung und unterstützte sie aufs beste, befehlend von dem heißen Wunsche, die Gesetzgebung seines Vaterlandes zu verbessern und auf diese Weise dessen Eintritt in die Union vorzubereiten.

Alles schien um die Mitte des Jahres nach Wunsch zu gehen und einer unschweren Lösung zuzustreben, als bei der Abfassung des Wortlauts des Gesetzes gelegentlich der eben erwähnten Garantien unerwartete Schwierigkeiten auftauchten. Das jetzige Gesetz sieht neben dem vollkommen berechtigten, unbedingten Verbot der Einfuhr von Nachahmungen in den Vereinigten Staaten mehrere Ausnahmen zum Einfuhrverbot der Exemplare der autorisierten europäischen Ausgaben vor, Ausnahmen, die besonders die Bibliotheken, Schriftsteller, Vereine für Wissenschaft, Literatur und Kunst, sowie die Unterrichtsanstalten, die Regierung usw. begünstigen und mehr den persönlichen Gebrauch als den Verkauf dieser Exemplare im Auge haben. Nun wollen die amerikanischen Verleger, die mit blanken Talern das geteilte Verlagsrecht erwerben und, pochend auf diese regelrecht im Copyright-Office (Art. 44 des Gesetzes) gebuchte Abtretung, eine amerikanische Ausgabe herstellen, in Zukunft die Einfuhr dieser Art strenger kontrolliert wissen und sie so ziemlich ganz ihrer Erlaubnis unterordnen. Wie zu erwarten war, widersetzten sich die bisher begünstigten Kreise jeder Beschränkung ihrer Privilegien (privilege of importation, sagt das Gesetz selbst), wie geringfügig sich diese auch in der Praxis erwiesen haben mögen.

So kommt es, daß die Frage, die zwischen den eigentlichen Interessenten, nämlich zwischen Autoren, Verlegern und Buchdruckern, geregelt werden und dann nur noch kurze Zeit das Parlament beschäftigen zu können schien, durch die Dazwischenkunft des sogenannten Publikums kompliziert wird. Die Anstifter der Bewegung, unterstützt von einem Manne, dessen Kompetenz und hervorragender Geist allgemein anerkannt werden, von Herrn R. N. Bowker, Besitzer des Publishers' Weekly, suchen gegenwärtig einen Ausgleich zwischen diesen auseinandergehenden, sich im großen und ganzen auf einige Einzelpunkte beschränkenden Interessen herbeizuführen, welche zu bestimmen die Sondergesetzgebung eines jeden Staates der Union kompetent ist. Sie bemühen sich hauptsächlich zu vermeiden, daß das Problem der vollständigen Umänderung der Gesetzgebung über das Copyright nicht aufgeworfen wird, was die dringlichsten Maßregeln um viele Jahre hinauschieben würde. Kann eine Übereinstimmung erzielt werden, so wird die Bill den Kammern unterbreitet, und wenn diese sie annehmen, wird der Präsident der Republik ausdrücklich ermächtigt, bei der Unterzeichnung den Eintritt der Vereinigten Staaten in die Berner Union zu erklären oder, wie der Publishers' Weekly vom 10. Dezember 1921 sagt: »den Eintritt in die Familie der Nationen«. Die Ausübung des Urheberrechts in den Vereinigten Staaten und der Austausch der Geistesprodukte mit diesem großen Lande wäre dann von mannigfachen Ketten befreit, zum außerordentlichen Nutzen der gesamten menschlichen Gesellschaft.

Wenn das Jahr 1922 diesen Fortschritt brächte, so würde es in der Geschichte des literarischen und künstlerischen Eigentums einen Markstein bilden.